OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-470011/4/MZ

Datum:
Linz, 2. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer im Verfahren über die Säumnisbeschwerde des C B, x, x, betreffend den Antrag vom 01.08.2017 auf Verringerung der Anschlussgebühren für Wasser und Kanal den

# B E S C H L U S S

Dem Bürgermeister der Marktgemeinde S G wird gemäß § 284 Abs 2 BAO aufgetragen, bis spätestens 01.07.2019 über den Antrag des C B vom 01.08.2017 zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Am 01.04.2019 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Säumnisbeschwerde des C B ein, in welcher vorgebracht wird, dass über den verfahrensgegenständlichen Antrag vom 01.08.2017 bislang keine Entscheidung durch die Abgabenbehörde getroffen wurde.

II. Rechtslage:

Gemäß § 284 Abs 1 BAO kann wegen Verletzung der Entscheidungspflicht die Partei Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben (§ 97) werden. Hiezu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.
Gemäß Abs 2 leg cit hat das Verwaltungsgericht der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Entscheidung unmöglich machen.

Aufgrund der eingelangten Säumnisbeschwerde ist daher der Abgabenbehörde aufzutragen, bis 01.07.2019 zu entscheiden oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer